

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 90.

Dienstag den 30. März.

1852.

Bekanntmachung.

Nach längst bestehender Vorschrift ist auf den Trottoirs und Fußwegen in hiesiger Stadt das Reiten, das Fahren mit Karren, Hand- und andern Wagen, ingleichen das Tragen umfangreicher Gegenstände, wie Trag- und Marktkörbe, Koffer, Kisten, Tragen, Fleischermulden und dergleichen bei Strafe verboten.
Häufige Contraventionen veranlassen uns, dieses Verbot hiermit in Erinnerung zu bringen.
Leipzig den 19. März 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Schleißner.

Bekanntmachung.

Herr Carl Gottlob Brückner, weiland Kammer-Commissair zur Leipzig, hat in seinem am 1. September 1793 bei dem hiesigem Kreisamte errichteten Testamente zwei Stipendien gestiftet, welche zunächst an Studirende, die aus seiner Familie abstammen oder mit derselben verwandt sind, vergeben werden sollen. Bei dormalen eingetretener Vacanz eines dieser Stipendien werden alle diejenigen Studirenden, welche ihre Verwandtschaft mit dem Stifter derselben oder dessen Familie nachzuweisen im Stande sind, hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen und längstens

den 31. März 1852

bei der unterzeichneten Collaturbehörde ihre Ansuchungsschreiben einzureichen, ihre Ansprüche durch glaubhafte Zeugnisse zu bescheinigen, auch über ihren Fleiß und ihr sittliches Verhalten gehörige Nachweisungen beizubringen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist das Stipendium in Gemäßheit der Stiftung an andere hülfsbedürftige Studirende vergeben werden wird.
Leipzig den 10. Februar 1852.

Der akademische Senat daselbst.

D. Friedrich Adolph Schilling,
d. 3. Rector. Böttger, S.

Bekanntmachung.

Nachdem das von Herrn Adv. Carl August Hennicke, weiland Jur. Pract. allhier, gestiftete Stipendium dormalen zur Erledigung gekommen ist, in Folge der Verordnung des Stifters in dessen am 7. October 1831 publicirten Testamente aber dieses Stipendium zunächst Studirenden von seiner Verwandtschaft, dafern solche auf hiesiger Universität sich aufhalten, verliehen werden soll, so werden alle diejenigen Studirenden, welche wegen Verwandtschaft mit dem Stifter des Stipendii auf selbiges Ansprüche zu machen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen und längstens

den 31. März 1852

ihre Ansuchungsschreiben in der Universitäts-Canzlei abzugeben und ihre behauptete Verwandtschaft durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen.

Würden sich binnen der gesetzten Frist Anverwandte des Stifters nicht melden oder ihre behauptete Verwandtschaft nicht bescheinigen, so wird das Stipendium nach Vorschrift der Stiftung einem andern armen, gesitteten und fleißigen Studirenden verliehen werden.

Leipzig den 11. Februar 1852.

Der akademische Senat daselbst.
D. Friedrich Adolph Schilling, d. 3. Rector.

Böttger, S.

Morgen Mittwoch den 31. März a. c. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: Gutachten der Finanzdeputation, das diesjährige Budget betr.

Landtag.

Zweite Kammer. (41. öffentliche Sitzung den 26. März.)
(Schluß.)

Herr Abg. v. Polenz motivirt unter Hinweis auf die Nachtheile, welche aus der Trennung der Justiz von der Verwaltung in der untern Instanz entspringen müßten, einen von der Kammer unterstützten Antrag des Inhalts: die hohe Kammer wolle die

Berathung und Beschlussfassung über den Bericht der zweiten Deputation wegen Position 9 des außerordentlichen Budgets so lange ausgesetzt sein lassen, bis über die von einigen Mitgliedern beider Kammern (worunter der Antragsteller selbst sich befindet) bei der ersten Kammer eingereichte Petition, die Sistirung des Gesetzes vom 23. November 1848 und die Trennung der Justiz von der Verwaltung in der untern Instanz betreffend, Beschluß gefaßt worden sein werde.